



Brüssel, den 5. März 2021
(OR. en)

6678/21

COMPET 144
MI 129
ENT 36
SAN 102
CONSOM 51
ENV 115
CHIMIE 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 5866/21 + ADD 1 - D070105
Betr.:	Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. Februar 2021 den eingangs genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit der der Eintrag 28 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ im Einklang mit deren Artikel 3 Absatz 2, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 131 und Artikel 133 sowie mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008² geändert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) (derzeitige konsolidierte Fassung vom 14.11.2020).

Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates³ werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.

2. In Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 genannten Verfahren geändert werden können.
3. Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sieht vor, dass, wenn die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen von Stoffen ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringt, dieses Risiko gemeinschaftsweit behandelt werden muss und dass Anhang XVII geändert wird. Die vorliegende Änderung betrifft Granulate, die als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen und in loser Form auf Spielplätzen oder in einigen Sportbereichen verwendet werden. Die betreffenden Granulate und Mulche werden überwiegend aus Altreifen gewonnen, wobei acht PAK, die in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen der Kategorie 1B aufgeführt sind, in der Matrix des Gummis eingebunden sind.
4. Der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss stimmte am 21. Dezember 2020 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates für die im genannten Verordnungsentwurf enthaltene Maßnahme.
5. Die Delegationen wurden am 2. Februar 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 2. März 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dok. ST 5866/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) (derzeitige konsolidierte Fassung vom 23.7.2006).